

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem Gesetz vom 2. Juli 2013, mit dem das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wurde (6. IfBAG-Novelle; LGBl. Nr. 73/2013), wurde der neue § 15b und damit die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen (Vertrauensrat) geschaffen. Die Detailbestimmungen zu den Rechten und Pflichten des Vertrauensrats sowie die Wahlordnung sind mit Verordnung zu regeln.

Diese Regelungen orientieren sich am § 30c des Berufsausbildungsgesetz (BAG) und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, BGBl. II Nr. 356/2010. Die Verordnung soll den Vertrauensrat in die Lage versetzen, seiner gesetzlichen Vertretungsaufgabe nachzukommen und eine geordnete Wahl der Vertrauensratsmitglieder sicherstellen.

## 2. Inhalt:

Bestimmungen zu Beratung mit Interessenvertretungen und Bildungsfreistellung der Vertrauensratsmitglieder; Qualitätssicherungsgespräch mit Auftrag-/Fördergeber der Ausbildungseinrichtung; Wahlordnung.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Verordnung sieht vor, dass der Auftraggeber bzw. der Fördergeber (in der Regel Arbeitsmarktservice) allfällig anfallende angemessene Fahrtkosten der Vertrauensratsmitglieder zum jährlichen Qualitätssicherungsgespräch zu ersetzen hat. Die daraus resultierenden Kosten betragen insgesamt geschätzt weniger als €1.000,- pro Jahr. (Sonstige Ausgaben für Bund, Länder und Gemeinden fallen nicht an.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem Gesetz vom 2. Juli 2013, mit dem das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wurde (6. IfBAG-Novelle; LGBl. Nr. 73/2013), wurde der neue § 15b und damit die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen (Vertrauensrat) geschaffen. Die Detailbestimmungen zu den Rechten und Pflichten des Vertrauensrats sowie die Wahlordnung sind mit Verordnung zu regeln.

Diese Regelungen orientieren sich am § 30c des Berufsausbildungsgesetz (BAG) und der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, BGBl. II Nr. 356/2010. Die Verordnung soll den Vertrauensrat in die Lage versetzen, seiner gesetzlichen Vertretungsaufgabe nachzukommen und eine geordnete Wahl der Vertrauensratsmitglieder sicherstellen.

### 2. Inhalt:

Bestimmungen zu Beratung mit Interessenvertretungen und Bildungsfreistellung der Vertrauensratsmitglieder; Qualitätssicherungsgespräch mit Auftrag-/Fördergeber der Ausbildungseinrichtung; Wahlordnung.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Verordnung sieht vor, dass der Auftraggeber bzw. der Fördergeber (in der Regel Arbeitsmarktservice) allfällig anfallende angemessene Fahrtkosten der Vertrauensratsmitglieder zum jährlichen Qualitätssicherungsgespräch zu ersetzen hat. Die daraus resultierenden Kosten betragen insgesamt geschätzt weniger als €1.000,- pro Jahr. (Sonstige) Ausgaben für Bund, Länder und Gemeinden fallen nicht an.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 2 bis 4:**

Diese Bestimmungen betreffen die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vertrauensrates. Dazu zählen: das Recht, sich während der Ausbildungszeit mit Interessenvertretungen wie z.B. der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, zu beraten; eine Bildungsfreistellung für die Vertrauensratsmitglieder im Ausmaß von fünf Tagen pro Funktionsperiode (ein Ausbildungsjahr); die Teilnahme an einem jährlichen Gespräch mit der den Inhaber der Ausbildungseinrichtung beauftragenden bzw. fördernden Institution (AMS oder Länder) zur Qualität der Ausbildung der Jugendlichen.

### **Zu § 5 bis 9:**

Für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung ist im letzten Quartal jeden Jahres ein eigener Vertrauensrat zu wählen, die Anzahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Auszubildenden (§ 7). Wahlberechtigt sind alle am Standort Auszubildenden, die in die Wählerliste gemäß § 9 aufgenommen sind.

### **Zu § 10 bis 13:**

Diese Bestimmungen regeln den Wahlvorgang.

### **Zu § 14 bis 16:**

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung des Wahlergebnisses.

### **Zu § 17 bis 20:**

Diese Bestimmungen regeln die Annahme der Wahl (§ 17), die Kundmachung in der Ausbildungseinrichtung (§ 18), die Anfechtungsmöglichkeit beim Inhaber der Ausbildungseinrichtung binnen 14 Tagen nach Kundmachung (§ 19) sowie das Nachrücken in die Funktion eines Vertrauensratsmitglieds bei Ausscheiden vor Ablauf der Funktionsdauer (§ 20).